

Anlage 8.5

(Schule/Schulträger)

(Ort)

(Datum)

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrat/Oberstudienrätin -

für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen

Gem. § 26 Absatz 6 BBesG *) dürfen auf das erste Beförderungssamt der Bes.Gr. A 14 höchstens 65 % der Gesamtzahl der

Planstellen in den Bes.Gr. A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg	0,00	0,00
b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes und entsprechender Tarifbeschäftigter (soweit Erfüller) besetzt sind	0,00	0,00
c) verbleiben als Stellenbedarf höherer Dienst	0,00	0,00
d) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich		
a) Funktionsstellen höherer Dienst (einschl. Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	
b) kw-Anteil	0,00	
<u>Berechnung des kw-Anteils h. D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>	0,00	
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):		
Stellen insgesamt (IST):		
Überhangstellen:		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
Stellensoll für Lehrkräfte i.d.		
Laufbahn des Studienrates (h.D.; A 13Z - A 16) und /oder entsprechender Tarifbeschäftigter (soweit Erfüller)	x	Überhang-
Stellen insgesamt (IST):	stellen =	
3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 65 % = Beförderungsstellen A 14	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A 14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)	0,00	

6. freie A 14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.]

(Unterschrift)

*) Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz 2013 vom 16.5.2013 (GV. NRW. S. 234) ist das Bundesbesoldungsgesetz in Landesrecht übergeleitet worden. Das neue Recht trägt dem Titel "Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land NRW" (ÜBesG NRW).

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz v. 24.2.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Absatz 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamts (65 % der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in NRW bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Quote u.a. für die BesGr. A 14 festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 7.2.2003 für den Doppelhaushalt 2004/2005 getroffen.